





#### 9. Informationspflichten

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet den Darlehensgeber insbesondere bei Verwalterwechsel und bei Hausgeldrückständen im wesentlichen Umfang umgehend zu unterrichten.

#### 10. Bürgschaft des Landes Hessen

Liegen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung nach den jeweils gültigen Bürgschaftsbestimmungen vor, verbürgt das Land Hessen die ausgereichten Darlehen in voller Höhe. Auf eine dingliche Sicherung kann verzichtet werden.

#### 11. Zweckentsprechende Verwendung / Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens nach den Vorgaben der KfW und des Darlehensgebers ist vom Darlehensnehmer nachzuweisen.

Das Darlehen kann bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung gekündigt werden.

#### 12. Weitere Bestimmungen

Ausnahmen von diesen Fördereckwerten sind mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen möglich.